

Zystenoperationen

Geb.-Nr. 3190 GOZ

Operation einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion

Geb.-Nr. 3200 GOZ

Operation einer Zyste durch Zystektomie, als selbständige Leistung

Geb.-Nr. 2655 GOÄ

Operation einer ausgedehnten Kieferzyste – über mehr als drei Zähne oder vergleichbarer Größe im unbezahnten Bereich – durch Zystektomie

Geb.-Nr. 2656 GOÄ

Operation einer ausgedehnten Kieferzyste – über mehr als drei Zähne oder vergleichbarer Größe im unbezahnten Bereich – durch Zystektomie in Verbindung mit der Entfernung retinierter oder verlagelter Zähne und/oder Wurzelspitzenresektion

Geb.-Nr. 2657 GOÄ

Operation einer ausgedehnten Kieferzyste – über mehr als drei Zähne oder vergleichbarer Größe im unbezahnten Bereich – durch Zystostomie

Geb.-Nr. 2658 GOÄ

Operation einer ausgedehnten Kieferzyste – über mehr als drei Zähne oder vergleichbarer Größe im unbezahnten Bereich – durch Zystostomie in Verbindung mit der Entfernung retinierter oder verlagelter Zähne und/oder Wurzelspitzenresektion

§ 6 Abs. 1 GOZ

Selbständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

§ 6 Abs. 2 GOÄ

Selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden.

GOZ und GOÄ enthalten für die Behandlung von Zysten Leistungen, die sich zunächst am angewandten Verfahren orientieren.

Konsequenterweise werden Zystostomie (Partsch I) und Zystektomie (Partsch II) unterschiedlichen Gebührennummern zugeordnet.

Eine weitere Differenzierung erfolgt anhand der Ausdehnung der Zyste. Maßgeblich ist darüber hinaus, ob die Therapie der Zyste isoliert oder in Verbindung mit einer der folgenden Leistungen vorgenommen wird:

- Geb.-Nr. 3000 GOZ (Entfernung eines einwurzeligen Zahnes*)
- Geb.-Nr. 3010 GOZ (Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes*)
- Geb.-Nr. 3020 GOZ (Entfernung eines tief frakturierten/-zerstörten Zahnes*)
- Geb.-Nr. 3030 GOZ (Osteotomie eines Zahnes*)
- Geb.-Nr. 3040 GOZ (Osteotomie eines retinierten oder verlagerten Zahnes*)
- Geb.-Nr. 3045 GOZ (Osteotomie eines extrem verlagerten und/oder extrem retinierten Zahnes*)
- Geb.-Nr. 3110 GOZ (Resektion einer Wurzelspitze an einem Frontzahn*)
- Geb.-Nr. 3120 GOZ (Resektion einer Wurzelspitze an einem Seitenzahn*)

Die Formulierung „in Verbindung“ bedeutet, dass die Notwendigkeit der Extraktion, Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion in ursächlichem Zusammenhang mit der Zystenoperation steht und die Leistungen in einem einheitlichen operativen Vorgehen erbracht werden.

Nicht alle möglichen Konstellationen werden in Gebührennummern von GOZ oder GOÄ erfasst, in bestimmten Fällen ist daher eine analoge Bewertung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ/§ 6 Abs. 2 GOÄ angezeigt.

Das nachstehende Schema gestattet es, Zystenoperationen den entsprechenden Gebührennummern, bzw. einer analogen Berechnung zuzuordnen.

Die Beurteilung der der gebührenrechtlichen Zuordnung zugrunde zu legenden Zystengröße bleibt fachlicher Bemessung vorbehalten.

Ausdehnung der Zyste	Berechnung
1. Zystektomie	
a) Bereich bis zu drei Zähnen oder vergleichbarer Größe im zahnlosen Bereich, i.V.m. 3030 GOZ, 3040 GOZ, 3045 GOZ, 3110 GOZ, 3120 GOZ	3190 GOZ
b) Bereich von mehr als drei Zähnen oder vergleichbarer Größe im zahnlosen Bereich, i.V.m. 3030 GOZ	analog
c) Bereich von mehr als drei Zähnen oder vergleichbarer Größe im zahnlosen Bereich, i.V.m. 3040 GOZ, 3045 GOZ, 3110 GOZ, 3120 GOZ	2656 GOÄ
d) Bereich von mehr als drei Zähnen oder vergleichbarer Größe im zahnlosen Bereich, i.V.m. 3000 GOZ, 3010 GOZ, 3020 GOZ oder ohne Extraktion eines Zahnes	2655 GOÄ
e) Bereich bis zu drei Zähnen oder vergleichbarer Größe im zahnlosen Bereich, i.V.m. 3000 GOZ, 3010 GOZ, 3020 GOZ oder ohne Extraktion <i>Anmerkung: Das Auskratzen kleiner Zysten oder zystischen Granulationsgewebes ist nur dann mit der 3200 GOZ berechnungsfähig, wenn operativ eine Zystektomie erfolgt und diese nicht in Verbindung mit einer Extraktion, Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion steht.</i>	3200 GOZ
2. Zystostomie	
a) Bereich von bis zu drei Zähnen oder vergleichbarer Größe im zahnlosen Bereich, i.V.m. 3000 GOZ, 3010 GOZ, 3020 GOZ, 3030 GOZ, 3040 GOZ, 3045 GOZ, 3110 GOZ, 3120 GOZ oder ohne Extraktion, Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion	analog
b) Bereich von mehr als drei Zähnen oder vergleichbarer Größe im zahnlosen Bereich, i.V.m. 3000 GOZ, 3010 GOZ, 3020 GOZ oder ohne Extraktion	2657 GOÄ
c) Bereich von mehr als drei Zähnen oder vergleichbarer Größe im zahnlosen Bereich, i.V.m. 3040 GOZ, 3045 GOZ, 3110 GOZ, 3120 GOZ	2658 GOÄ
d) Bereich von mehr als drei Zähnen oder vergleichbarer Größe im zahnlosen Bereich, i.V.m. 3030 GOZ	analog

(i.V.m. = in Verbindung mit)

Im Zusammenhang mit einer Zystektomie ist häufig ein Auffüllen des Knochendefektes mit Knochen und/oder Knochenersatzmaterial angezeigt.

Handelt es sich hierbei um einen parodontalen Defekt nach einer Wurzelspitzenresektion, der die Größe einer Zahnregion nicht übersteigt, so ist hierfür die Geb.-Nr. 4110 GOZ (Auffüllen eines parodontalen Knochendefektes*) berechnungsfähig.

Das Auffüllen eines Knochendefektes nach Zystektomie in Verbindung mit der Extraktion/Osteotomie eines Zahnes oder eines Knochendefektes des Alveolarknochens/Kieferkörpers, der die Größe einer Zahnregion übersteigt, ist bei Verwendung autologen Knochens aus dem Operationsgebiet mit der Geb.-Nr. 9090 GOZ zu berechnen und/oder bei der Einbringung von Knochenersatzmaterial analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ/§ 6 Abs. 2 GOÄ.

Der Zustand nach einer Zystostomie kann die Eingliederung eines Obturators zum Offenhalten des Zystenlumens erfordern, der, da weder in der GOZ noch den gemäß § 6 Abs. 2 GOZ geöffneten Abschnitten der GOÄ beschrieben, ebenfalls im Wege der Analogie zu berechnen ist.

* Leistungsbeschreibungen verkürzt/sinnerhaltend wiedergegeben

Stand: Oktober 2013